

MEIN TEAM. UNSERE IMPFUNG.

Alle Informationen: wko.at/unsere-impfung

IMPFTAGE
am 10.12.21
und 11.12.21

JETZT
MITMACHEN
UND GEWINNEN



Immobilien- und Vermögenstreuhand

COVID-19 und Immobiliendienstleistungen – UPDATE 1. Juli 2021

2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Mit der am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-ÖV) werden weitere – durchaus erhebliche – Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen vorgenommen.

- Die bisher geltende Mindestabstandsregel von einem Meter wird ebenso aufgegeben wie für Kundenbereiche von Betriebsstätten die „10 m² pro Kunde“-Regel.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für öffentliche Orte in geschlossenen Räumen wandelt sich in eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS-Maske.
- In Kundenbereichen von Betriebsstätten haben Kunden sowie Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine MNS-Maske zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNS-Maske gilt für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer nicht, wenn sowohl ihrerseits als auch seitens der Kunden der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach der „3-G-Regel“ vorgewiesen wird.
- Bei Eigentümerversammlungen ist in geschlossenen Räumen lediglich dann eine MNS-Maske zu tragen, wenn an der Versammlung mehr als 100 Personen teilnehmen, sofern nicht alle Personen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach der „3-G-Regel“ vorweisen. Zudem besteht eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung.
- Für die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen in Wohnhausanlagen besteht die Verpflichtung zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach der „3-G-Regel“ sowie die Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung.

Mitglieder des Fachverbandes/der Fachgruppen erfahren im [Newsletter](#) alle wichtigen aktuellen Informationen zur Ausübung der Immobilienberufe ab 1. Juli 2021.